

# Empfehlung

zur Definition der Verwendung im Sinne der POP-Verordnung  
Berlin, Juli 2020

Ansprechpartner zum Thema

Leiter Abteilung Technik  
Hr. Matthias Krähling

## Generell

Nach Artikel 4 (2) Satz 2 der POP-VO können PFOA-haltige Erzeugnisse, die in der EU vor dem 04.07.2020 verwendet wurden, weiterverwendet werden.

Die POP-VO folgt bei der Definition der Verwendung dem Artikel 3 (24) REACH-VO. Da die POP-VO bei der Definition für „use“ auf die Definition der REACH-VO verweist, wären auch Lagerteile bereits „in Verwendung“.

Probleme sind jedoch bei PFOA-haltigen Erzeugnissen als solche oder in komplexen Produkten, wie z. B. in Ersatzteilen oder in Fahrzeugen, die sich außerhalb der EU befinden und noch in die EU importiert werden sollten, zu erwarten.

Diese können nach dem 04.07.2020 nicht mehr in die EU importiert werden, es sei denn, sie wurden vor dem 04.07.20 schon einmal in der EU verwendet (Reimporte).

[Quelle und Basis für Diskussionsergebnis: “22nd MEETING OF THE COMPETENT AUTHORITIES FOR REGULATION (EU) 2019/1021 ON PERSISTENT ORGANIC POLLUTANTS on 9 JUNE 2020, Item 5 of the agenda - Implementation of Article 4(2) of the POPs Regulation”].

Link:

[https://ec.europa.eu/environment/chemicals/international\\_conventions/pdf/POP-CA\\_06-20\\_05-Article\\_4-2-final.pdf](https://ec.europa.eu/environment/chemicals/international_conventions/pdf/POP-CA_06-20_05-Article_4-2-final.pdf)